

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Vollziehungsrat

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 18 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 29 Thermidor VIII.

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 11. August.

Der Vollziehungsrath, auf den Bericht seines Finanzministers über die dringende Nothwendigkeit, sich mit allem Ernst mit der Gütersonderung in den ehemals regierenden Städten zu beschäftigen, damit erkannt und bestimmt werde, welche Güter dem Staate und welche den Gemeinden rechtlich zukommen;

In Erwagung der grossen Vortheile, die zu erwarten sind, wenn dies wichtige Geschäft einer eigenen Untersuchungskommission übertragen würde, die mit Einsicht, Genauigkeit und strenger Unparteihlichkeit arbeiten, und diese Angelegenheit eher beseitigen könnte, als es das mit so vielen andern Geschäften beladene Finanzministerium zu thun im Stande ist;

In Erwagung, daß eine solche Commission aus Männern bestehen müsse, die sowohl durch ihre TALENTA und Kenntnisse, als durch ihre Redlichkeit und Gerechtigkeitsliebe ein hohes Vertrauen einzufößen wüssten, beschließt:

1. Das Geschäft der Gütersonderung in den ehemals regierenden Städten, werde einer besondern Commission übertragen, zu welcher hiemit ernannt seyen: die Bürger Bonstüe, gewesenes Mitglied des Senats; Germann, gewesenes Mitglied des grossen Rathes; Schnell, Distriktsstatthalter von Burgdorf.
2. Diese Commission sei beauftragt, die Güter-Ansprüche des Staates und der verschiedenen Gemeinden nach den bestehenden Titeln, Verträgen, oder öffentlichen Herkommen, mit aller Genauigkeit und Gerechtigkeit zu untersuchen; die Artikel der mit den Gemeinden abzuschliessenden Uebereinkunft aufzustellen, oder im Fall das Interesse des

Staats mit den allzugrossen Forderungen der Gemeinden nicht vereinbar seyn soll, besondere Memorale abzufassen, worin die Ansprüche von Seite des Staats enthalten seyen, und welche sodann dem gesetzgebenden Rath mitgetheilt werden sollen, dem in schwierigen Fällen die endliche Entscheidung zukommt.

3. Diese Commission soll in ihren Operationen, so viel als möglich den Weisungen des Gesetzes vom 2ten April 1799 folgen.
4. Sie stehe in enger Verbindung mit dem Finanzministerium, von dem sie die nöthigen Direktionen erhalten, und welchem sie den Erfolg und die Resultate ihrer Verrichtungen von Zeit zu Zeit mittheilen wird. Im Fall ein Regierungs-Entscheid erforderlich ist; wird das Finanzministerium die Arbeit der Commission, begleitet mit seinem Berichte, dem Vollziehungsrath vorlegen, der das Weitere beschliessen wird.
5. Die Commission sei aufgefordert, ohne Aufschub zu ihren Verrichtungen zu schreiten.
6. Dem Finanzminister sei die Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 15. August.

Präsident: Lüthi.

Der Vollz. Rath über sendet folgende Botschaft:  
B. G. Sie fühlen gewiß mit uns die dringende Nothwendigkeit alle Vorkehrungen zu treffen, um besonders während einem Zeitraum, die innere Ruhe der Republik zu erhalten, der der Annahme einer neuen Verfassung vorzugehen soll, und während dem

Das künftige Schicksal unsers Vaterlands bestimmt werden muss. Offenbar kann diese Ruhe durch politische Gesellschaften, die zu diesem Ende nach berathschlagenden Formen eingerichtet sind, gefährdet werden. In verschiedenen Gegenden haben sich neulich mehrere solcher Gesellschaften in dem Geiste des einen politischen Extrems gebildet, um dem andern entgegen zu arbeiten. — B. G. Der Volkz. Rath wünschte allen Uebeln, die aus solchen Gesellschaften entstehen könnten, durch das kräftigste Mittel vorzubeugen — durch das Gesetz; und er würde Ihnen zu diesem Ende einen zweckmässigen Gesetzesvorstellung gemacht haben, wenn er nicht benachrichtigt wäre, daß ein solcher schon in Arau den gesetzgebenden Räthen von einer eignen Commission vorgelegt worden seyn, der sich noch in ihren Archiven vorsinden und jetzt zu benutzen seyn wird. Er lädt Sie daher ein, diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen, und ist überzeugt, daß Sie den Anlaß nicht verlieren werden, durch Ihre erste öffentliche Akte Ihren festen Willen gegen den Parthengeist beyder politischen Extreme zu beweisen.

Der Gegenstand wird der Commission über allgemeine Polizey zugewiesen.

Der Volkz. Rath verlangt einen Credit von 6000 Fr. für den Minister der Künste und Wissenschaften.

Der Gegenstand wird der Commission über öffentlichen Unterricht zugewiesen.

Folgende Zuschrift einer Anzahl Bürger von Zürich wird verlesen:

An den neuen gesetzgebenden Rath der helvetischen Republik.

Bürger!

Endlich ist das Ereigniß erfolgt, auf welches jeder Freund der Ordnung und Ruhe mit banger Sehnsucht harrte. Die Gesetzgebung ist aufgehoben, welche durch leidenschaftliche Ausbrüche des Parthengeistes, durch Mangel an Kenntniß und Einsicht, durch demagogische Begriffe von Freyheit den Staat der Anarchie Preiß gab, die bestehenden Anstalten in ihren Grundfesten erschütterte und jede kräftige Maßregel der Regierung lähmte. Klugheit und Kraft werden erforderlich, um dem eingerissenen Verderben einen Damm entgegenzusetzen und allmälig ein haltbares Gebäude aufzuführen. Zu Ihnen haben wir das feste Zutrauen, Sie werden, bekannt mit der Lage unsers Vaterlandes, die besten und sichersten Mittel wählen, dem Unheile zu trotzen. Schon lange haben Sie mit Geist und

Muth auf der Bahn des Rechtes gewandelt, während dem die Uebergewalt Sie zu ermüden und auf die Bahn der Ungerechtigkeit hinzureissen suchte. Nur Gerechtigkeit ist es, welche Achtung erwirkt und welche am Ende den Sieg davon trägt. Ein Haarbreit von der Gerechtigkeit sich entfernen, heißt sich dem schlüpfrigen Pfade der Regellosigkeit überlassen. Sie werden gerecht seyn; aber mit besserm Erfolge, als Sie es bis dahin waren. Sie werden gerecht bleiben, und wenn auch Tausende, aus ihrer Bügellosigkeit aufgeschreckt, ein ohnmächtiges Geschrei erheben. Dieses Geschrei ist der letzte Laut der sterbenden Ungerechtigkeit. Sie werden ihm mit der Stärke des Rechtes Stillschweigen gebieten: und es wird sich legen. Sie werden, wie es die Gerechtigkeit erfordert, die heiligen Anstalten der Kirchen, der Schulen, der Armen, welche am Rande des Unterganges schweben, schleunig auf dem einzigen Wege retten, auf dem sie noch zu retten sind: Sie werden nicht nur gute Gesetze geben, sondern auch handhaben, und den ersten Uebertreter derselben zum warnenden Beyspiele der Andern, den Gerichten ausliefern: Sie und die Vollziehung werden jeden Beamten, der nicht nach diesen Grundsätzen handelt, seiner Stelle entsetzen und sie in die Hände Weiser und Rechtschaffener legen. Dann werden sich die kraftvollen Männer Helvetiens, jeder nach seinem Stand und Berufe, mit Ihnen vereinigen, um die blutenden Wunden zu heilen, von denen unser Vaterland zerrissen ist: dann werden Sie noch in den Segnungen der Nachwelt den Lohn finden, der Ihren Anstrengungen und Aufopferungen gebührt. Seien Sie unserer Anhänglichkeit und Treue versichert.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Folgen die Unterschriften.

Der Volkz. Rath schlägt eine Strafmilderung für Johann Wurstenberger von Doppischwand, Canton Luzern, vor.

Der Antrag wird der Commission über Criminalgesetzgebung zugewiesen.

Muret im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Die zur Untersuchung der Botschaft des Volkz. Raths vom 11. Aug. ernannte Commission findet, daß die Verschiebung der Ur- und Wahlversammlungen bis zu Einführung einer neuen Constitution eine natürliche Folge des Gesetzes v. 8. August sey; daß deswegen die Gesetze v. 29. und 31. Juli, die auf Ab-

Haltung der Ur- und Wahlversammlungen und auf den Austritt einiger Mitglieder der verschiedenen Behörden Bezug haben, müssen zurückgenommen werden, und daß diese Mitglieder an ihren Stellen bleiben müssen, bis durch eine neue Verfassung neue Behörden entstehen werden. Aber gleichwie die Souverainität des Volks wesentlich auf dem unveränderlichen Recht beruht diese Versammlungen zu halten, und weil bey jedem Zustand der Dinge, wo die Volkssovereinheit anerkannt ist, darüber keine Veränderungen als in Rücksicht der Art Platz finden können, so schien es der Commission wesentlich, das Volk zu versichern, daß dieses Recht zwar verschoben, aber nicht verloren sey. Indessen glaubt die Commission, daß diese für die Ruhe des Volks erschließliche Zusicherung natürlich nicht in einem Erwägungsgrund eines Gesetzes angebracht, sondern der Gegenstand einer Proklamation werden soll, in welcher der gesetzgebende Rath seine Endzwecke und Absichten an Tag legen würde. — Die Commission schlägt daher vor, daß eine zwar kurze, aber freymüthige und kraftvolle Proklamation dem gegenwärtigen Gesetz vorausgeschickt und mit demselben bekannt gemacht werde, von welch letzterem sie ihnen hier den Vorschlag mittheilt:

#### Gesetzvorschlag.

(Wir liefern ihn so wie er nach einiger Discusion angenommen ward.)

Auf die Botschaft des Volz. Rathes v. 11. Aug. 1800.

hat der gesetzgebende Rath

In Erwägung, daß da zufolge des Gesetzes vom 8. Aug. die gesetzgebenden Räthe ihre Gewalt einem provisorischen gesetzgebenden Rath übertragen haben, um dieselbe bis zur Einführung und Annahme einer neuen Verfassung auszuüben, die Verfügungen des Gesetzes v. 31. Juli 1800 in Betreff der neu zu wählenden Mitglieder des gesetzgebenden Corps nicht Platz finden;

In Erwägung, daß durch eine neue Constitution die Cantonsbehörden wesentlichen Abänderungen werden unterworfen werden, und daß eine bis dorthin dauernde Wiederbesetzung dieser Stellen Männer von ihren gewöhnlichen Arbeiten abhalten und sie für eine kurze Zeit zu Aemtern berufen würde, welche ihnen eben deswegen beschwerlich werden müssten;

In Erwägung, daß eine wirkliche Wiederbesetzung der durch den letzthin erfolgten Austritt einiger Mitglieder des obersten Gerichtshofs erledigten Stellen, die nemlichen Schwierigkeiten mit sich bringt;

In Erwägung endlich, daß die Zeit, wo die Ur- und Wahlversammlungen hätten gehalten werden sollen, nahe ist — nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Das Gesetz v. 31. Juli 1800, betreffend die Abhaltung der Ur- und Wahlversammlungen für Wiederbesetzung der Behörden, ist zurückgenommen.
2. Das Gesetz v. 29. Juli 1800 in Betreff des Austritts der Mitglieder des obersten Gerichtshofs und aller andern Cantonsbehörden, ist auch zurückgenommen.
3. Die bisherigen Mitglieder der Cantonsbehörden behalten ihre Stellen bis zur Zeit, wo eine neue Verfassung von der Nation angenommen und in Ausübung gebracht worden ist.
4. Die durch das Voos zum Austritt bestimmten Mitglieder des obersten Gerichtshofs bleiben bis zur nemlichen Zeit an ihren Stellen.
5. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Der Vorschlag einer Proklamation wird ebenfalls angenommen und zu deren Auffassung wird eine aus den B. Huber, Herrenschwand und Escher bestehende Commission beauftragt.

Ein Schreiben des B. Schuler von Schwyz, wodurch er die Annahme seiner Ernennung in den gesetzgebenden Rath ankündigt, wird verlesen.

Usteri legt folgenden Bericht vor:

B. G.! Die Commission, welche Ihr beauftragtet, Euch eine Uebersicht der Arbeiten, die Euch obliegen zu geben, und Euch vorzuschlagen, welche Fächer oder Abtheilungen dieser Arbeiten, bestehenden und bleibenden Commissionen zu übergeben seyn möchten — ist durch ihr Daseyn und durch ihren Austrag schon ein Beweis, wie sehr Ihr das Bedürfnis fühlt, Euren Arbeiten gleich von Anfang an, das Gepräge der Einheit, der Uebereinstimmung und des Zusammenhangs zu geben. Dadurch allein wird es in der That möglich werden, daß Ihr den Erwartungen und Hoffnungen der Nation entsprechet, und der Republik eine bessere Zukunft vorbereitet.

Eure Austräge zerfallen ihrer Natur nach, in 2 Haupttheile. Als provisorische Gesetzgebung, die so lange in Verrichtung bleiben soll, bis eine neue Landesverfassung entworfen, von der helvetischen Nation angenommen, und in Ausübung gebracht seyn wird — liegt euch einerseits ob, diese neue Landesverfassung und die damit in Zusammenhang stehenden organischen

Gesetze und allgemeinen Gesetzbücher zu entwerfen: an-  
dersseits habt Ihr während des provisorischen Zustan-  
des der Republik, diejenigen gesetzgeberischen Verfügu-  
ngen zu treffen, welche die Umstände nothwendig  
machen.

Von den bleibenden Arbeiten, die den ersten Theil  
Eures Auftrages ausmachen, wird das künftige Schil-  
fai des Vaterlandes größtentheils abhängen: ihr Um-  
fang und ihre Wichtigkeit, müssen uns Antrieb seyn,  
ihnen alle unsere Kräfte, alle unsere Zeit zu widmen,  
und bey der Unzulänglichkeit beyder, auch kein Mittel  
zu versäumen, das wir außer uns finden können, und  
das diese Arbeiten zu befördern und zu vervollkommen  
im Stande ist.

Die Dauer unsers gegenwärtigen provisorischen Zu-  
standes hängt freylich zunächst von äusseren Verhältni-  
ssen ab, auf die wir keinen Einfluss haben. Wenn  
aber diese eine solche Wendung werden genommen ha-  
ben, daß sie eine neue und feste Ordnung der Dinge  
unter uns möglich machen — und eine so erwünschte  
Wendung kann vielleicht sehr nahe seyn — alsdann  
hängt es von dem Vorrücken Eurer Arbeiten, von  
Eurer, von Anfang an, zweckmäßig geleiteten und  
angewandten Thätigkeit allein ab, den lauten Wunsch  
der Nation zu erfüllen, die des unsiäten, schwanken-  
den und ungewissen Zustandes — durch den alle Bande  
der gesellschaftlichen Verhältnisse mit jedem Tage lö-  
scheren werden, müde — sich nach besser berechneten und  
festeren politischen Einrichtungen schnt. Die Beschleu-  
nung unserer Arbeiten, vor allem jener der künftigen  
Landesverfassung, ist daher von äußerster Dringlichkeit.  
Jede Zögerung wäre hier mit Gefahr verbunden, und  
würde das Schiff des Staats, das auf offener See  
herumirrt, und das Ihr in sicheren Hafen zu bringen  
übernommen habt, neuen Stürmen Preis geben. Ihr  
sollt darum haushälterisch mit Eurer Zeit seyn, und  
sie, die für so grosse Dinge bestimmt ist, Euch nicht  
durch Kleinigkeiten und Detailgeschäfte rauben lassen.  
Ihr sollt überhaupt es Euch zum Grundsatz machen,  
während der Dauer unsers provisorischen Zustandes,  
in demselben nur was durch dringende Nothwendigkeit  
geboten, oder von grossem und unmittelbar wohlthäti-  
gem Einflusse seyn wird, abzuändern und zu versügen;  
alles übrige aber, wie mangelhaft und unvollkommen  
es auch seyn mag, so lange zu erhalten, bis es nicht  
einem abermaligen provisorischen, sondern einem dau-  
renden Zustand wird Platz machen können.

Die Gesetzgebung jedes Staates beschäftigt sich theils  
mit seinen inneren, theils mit seinen äußern Verhältni-  
ssen: sie setzt die Landesverfassung voraus, der sie  
untergeordnet und angepaßt seyn soll, und die hinwie-  
der besonderer Gesetze für die Organisation der Staats-  
bedienung bedarf.

Die inneren Verhältnisse, welche Gegenstand der  
Gesetzgebung ausmachen, beziehen sich auf Sicherheit  
der Personen und des Eigenthums, auf Cultur und  
auf öffentliche Dekonomie.

Die Sicherheit der Personen und des Eigenthums  
wird gehandhabt durch Civil- sowohl als Criminal-  
Justizpflege und durch Polizey.

Die Cultur wird erzielt durch öffentlichen Unter-  
richt, der alles umfaßt was auf die moralische sowohl  
als intellektuelle Ausbildung eines Volkes abzielet.

Die öffentliche Dekonomie sorgt durch das zweck-  
mäßigste Finanzsystem, und durch Förderung des  
Landbaus, der Gewerbe, des Handels u. s. w. für  
die Vermehrung des physischen Wohlstands der Nation.

Die äusseren Verhältnisse des Staates, welche Ge-  
genstände der Gesetzgebung seyn können, sind einerseits  
die Verbindungen mit dem Ausland durch Allianzen und  
Verträge aller Art; anderseits die Sicherstellung gegen  
das Ausland durch militärische Macht.

In diese allgemeinen Fächer zerfallen die Arbeiten  
Eurer, so wie jeder Gesetzgebung.

Eure momentanen oder provisorischen gesetzgeberischen  
Verfügungen, werden mannigfaltig seyn, und sie wer-  
den ohne Zweifel in alle eben aufgezählte Fächer ein-  
schlagen.

Eure bleibenden Arbeiten werden nicht viel be-  
schränkter seyn.

Die Entwerfung der Verfassungakte selbst, jene  
des Civil- und Criminalgesetzbuches und der Prozeß-  
formen für beyde, nehmen den ersten Rang ein und  
verdienen Eure ungetheilteste Aufmerksamkeit.

Als dann folgen die allgemeine Landespolizey, der  
öffentliche Unterricht, die öffentliche Dekonomie und  
das Militärwesen, als eben so viele Gegenstände, die  
im zweiten Rang Anspruch auf Eure Thätigkeit machen,  
und deren künftige Einrichtung von Euch so viel mög-  
lich seyn wird, entworffen, geprüft und vorbereitet  
werden soll.

(Die Forts. folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 19 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 30 Thermidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 15. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Usteri's Bericht.)

Eure Commission glaubt Euch die Niedersetzung  
bleibender Commissionen für jedes der aufgezählten  
Hauptfächer anrathen zu müssen: Sie wird dazu vor-  
züglich auch, durch die Betrachtung bewogen, daß  
wenn jedes Eurer Geschäftsfächer seine bestehende Com-  
mission hat, Ihr alsdann unbedenklich jedes laufende  
Geschäft, das nötherer Untersuchung bedarf, der Com-  
mission, in deren Fach es einschlägt, überweisen und  
dadurch für die Schnelligkeit somahl als für die Ue-  
einstimmung und Harmonie Eurer Arbeiten ungemein  
viel gewinnen werdet.

Wir schlagen Euch also die Ernennung folgender  
Commissionen vor:

1. Eine Constitutionscommission, die aus 7 Gliedern  
bestehen könnte.

2. Eine Commission für die Civilgesetzgebung, die  
aus 5 Gliedern bestehen und ihren Auftrag so unter  
sich theilen würde, daß eines ihrer Glieder den Civil-  
prozeßgang, die übrigen das Civilgesetzbuch selbst zu  
bearbeiten übernahmen.

3. Eine Commission für die Criminalgesetzgebung,  
deren gleich zahlreiche Mitglieder die Arbeit eben so  
unter sich theilen würden, wie bey der vorigen Com-  
mission angegeben ist. Möge dasjenige unser Mitglieder,  
dessen Grundlagen der Criminalprozeßform die  
schönste und wichtigste Arbeit sind, die den ehemaligen  
gesetzgebenden Räthen vorgelegt ward und durch deren  
Annahme sie sich selbst ehrten, unserm einmuthigen  
Rufse und dem Rufse des Vaterlandes, das auf aus-  
gezeichnete Talente und Kenntnisse seiner Bürger Rechte  
und Ansprüche hat, sich nicht länger entziehen, und

sein unter ungünstigen Verhältnissen angefangenes Werk  
unter günstiger gewordnen, zu vollenden sich nicht  
weigern.

4. Eine Commission für allgemeine Landespolizey,  
von 5 Gliedern. Der besondern Aufmerksamkeit dies-  
ser Commission wird das Medicinalwesen zu empfehlen  
seyn, das sich in unsrer Republik in einem traurigen  
Zustande von Anarchie befindet: die bereits weit vor-  
gerückten Arbeiten eines unsrer vortrefflichsten Aerzte,  
des B. Rahn, über die Einrichtung einer medicini-  
schen Polizey für Helvetien, die dieser verdienstvolle  
Mann, auf die Einladung der Commission hin, mit  
Vergnügen ... erörtern will, werden das  
bey dem wesentlichsten Nutzen seyn können.

5. Eine Commission für Staatsökonomie und Fi-  
nanzwesen, die sich theils im Allgemeinen mit Unter-  
suchung der Grundsätze, auf welche das künftige zweck-  
mäßige Finanzsystem gebaut werden sollte, theils mit  
Prüfung der einsweiligen vom Volk. Rath uns vor-  
zulegenden Finanzgegenstände zu beschäftigen hätte: sie  
könnte ebenfalls aus 5 Gliedern bestehen.

6. Eine Commission für öffentlichen Unterricht, die  
Kirchen- und Schulgegenstände und was immer zu  
Versittlichung und Veredlung der Nation abzwecken  
kann, zu berathen hätte: sie bestünde aus 5 Gliedern.

7. endlich, eine Militärcommission, die sich die  
künftige bessere Organisation unsrer Miliz zum ersten  
Gegenstande ihrer Berathungen vorsezen wird: auch  
sie könnte aus 5 Gliedern bestehen.

Wann Ihr B. G., die Ernennung dieser 7 stehenden  
Commissionen gutheissen und beschließen werdet,  
so fragt es sich alsdann, wie solche am zweckmäßigen  
besetzt werden können: Eure Commission hat sich  
lange über diese Frage von äußerster Wichtigkeit

berathen: wolltet Ihr ohne weitere Vorbereitung zur Wahl der 7 Commissionen durch geheimes und absolutes Stimmenmehr schreiten, so würdet Ihr ohne anders dem Zufalle sehr gefährlichen Spielraum daben einräumen; einzelne Glieder würden entweder in allzu viele Commissionen genannt werden, oder wann Ihr um diesem vorzubiegen beschliessen wolltet, daß kein Glied in mehr als eine oder zwey Commissionen genannt werden solle, so würden die zuerst zu ernennen den Commissionen vermutlich den spätern die wichtigsten Glieder entziehen: eine Vorbereitung aber, die sich auf Selbsteinschreibung der Glieder für die Fächer, in denen sie zu arbeiten wünschen, gründet, schien uns grosse Einwürfe, die sich auf Erfahrungen in ähnlichen Versammlungen gründen, gegen sich zu haben. Um Ende entschlossen wir uns, auch auf die Gefahr den Vorwurf der Unbescheidenheit auf uns zu laden, einen unmaßgeblichen Vorschlag zu Ernennung der sieben Commissionen zu entwerfen: es hängt von Euch ab B. G., ob Ihr ihn sehen wollt und ob Ihr ihm auf diesen Fall hin einige Folge geben, und in so fern Ihr die Wahl durch absolutes und geheimes Stimmenmehr beschließt, einigen Einfluss einzuräumen werdet.

Die Glieder jeder Commission werden es sich besonders angelegen seyn lassen, für ihre speziellen Arbeiten und für einzelne Theile ihres Auftrags, die Kenntnisse ihrer Collegen außer der Commission, zu Hilfe zu rufen und zu Rath zu ziehen: und diese werden hinwieder jeder Einladung solcher Art zu entsprechen stets bereit seyn.

Wir schlagen Euch vor, den Commissionen unbedingte Vollmacht zu geben, außer dem Rathé Männer zu Rathé und zur Mithilfe an ihren Arbeiten zuzuziehen; es ist wahrlich hierbei kein Missbrauch und viel eher zu befürchten, daß zu wenig als daß zu viel Ge-Gebrach von jenem Rechte gemacht werde. Wenn wir unsere Kräfte mit dem Umfang unsers Auftrags vergleichen, so ist allein die Hoffnung, daß die besten und einsichtsvollsten unserer Mitbürger sich an uns anschliessen und gemeinschaftlich mit uns an dem grossen Werke arbeiten werden, im Stand unsern Muth zu erhalten und zu beleben; die Anträge der Commissionen zu Belohnung fremder Arbeiten könnt Ihr Euch hernach zur Genehmigung vorlegen lassen. Eben so können unter Vorbehalt Eurer Genehmigung, die Commissionen zu Ausschreibung von Preisfragen über einzelne im Umfange ihres Auftrags liegende Gegenstände be Vollmächtigt und überhaupt eingeladen werden, Euch

selbst jedes Mittel vorzuschlagen von dem sie für Ver- vollkommenung und Beschleunigung ihrer Arbeiten sich Vortheile versprochen werden.

Die Vorschläge der Commission werden angenommen — und durch geheimes und absolutes Stimmenmehr die Commissionen auf folgende Weise besetzt:

1. *Constitutions commission.* Lüthi. Kuhn. Usteri. Füssl. Carrard. Koch. Lüthard.
2. *Commission für die Civilgesetzgebung.* Anderwerth. Koch. Lüthy. Huber. Muret.
3. *Commission für Criminalgesetzgebung.* Badoz. Bay. Carrard. Schwend. Kuhn.
4. *Polizeycommission.* Mittelholzer. Wytenbach. Huber. Lüthard. Cartier.
5. *Commission für Staatsökonomie.* Escher. Herrenschwand. Wytenbach. Finsler. Füssl.
6. *Commission für öffentlichen Unterricht.* Carmintran. Usteri. Escher. ~~Perfetti~~ Marcacci.
7. *Militärccommission.* Von der Flüe. Koch. Graf. Finsler. Escher.

Der Volkz. Rath verlangt Bevollmächtigung zum Verkauf eines kleinen Stücks unbebauten Landes zu Galmes C. Solothurn, wofür 400 Fr. angeboten sind.

Das Verlangen wird der Commission über Staatsökonomie zugewiesen.

Der Volkz. Rath verlangt einen neuen Credit von 20,000 Fr. für Unterhaltung der Nationalgebäude.

Diesem Verlangen wird entsprochen.

Der Volkz. Rath übersendet folgende Botschaft:

Jeder Tag liefert neue Beweise, daß man in den Cantonen des alten Zollsystems immer müder werde; dieses kommt von dem auffallenden Unterschiede der diesfälligen Zollrechte zum Vortheile einiger Cantone und zum Nachtheile anderer, von den Schwierigkeiten, welche jeden Augenblick bei Handhabung der verschiedenen Tarifs und Uebungen vorkommen, die das System enthält; von den Widersprüchen zwischen Federa-tivsystem, welche sich gegen die Untheilbarkeit der Republik verstossen, indem sie die Zollrechte eines Cantons gegen den andern bestehen lassen und von der Partheylichkeit her — welche für die Freyheit und

Hemmung des Commerces daraus entsteht: eine natürliche Folge der alten Ordnung der Dinge, Folge, welche nicht länger dauren kann.

Zu diesen Unfuglichkeiten kommt noch eine nicht minder wichtige, daß nemlich das Volk in der bunt-schäckigen Mannigfaltigkeit der Systeme alltäglich Mittel findet, sich der Entrichtung rechtmäßiger Gebühren zu entziehen, welche wenn sie unter einer allgemeinen und regelmäßigen Form gehandhabt würden, eine ergiebige Nahrungsquelle für den öffentlichen Schatz abgeben und besonders die Kosten zum Unterhalte eines Theiles der Straßen, liefern würden.

Bey so mächtigen Gründen kann der Vollz. Rath in den jetzigen Umständen unsrer Republik, kein Hindernis finden, die allgemeine Organisation der Zölle vorzunehmen; im Gegentheil wenn diese Organisation den Augenblick beschleunigen könnte, wo unsre Grenzen bestimmt würden; wenn sich das Volk durch die vor der Thüre jeder Grenzzollstätte angeschlagene Tafel: helvetische Zollstätte, überzeugen könnte, daß dieser oder jener Theil des Gebietes nicht von demselben getrennt werden würde; wenn man endlich auch aus den Aufschriften: Einnehmer der Straßengelder, die Überzeugung erhielte, daß alle Ein- und Ausführgebühren von einem Canton in den andern verschwunden seyen, so müßte dieser Zweig der Finanzverwaltung mehr als irgend einer dazu beitragen, die öffentliche Meinung für die Republik einzunehmen.

Der Vollz. Rath hält es demnach für seine Pflicht, das Ansuchen, das der Vollz. Ausschuss schon an die ehemaligen gesetzgebenden Räthe gelangen ließ, daß die Untersuchung des Entwurfs eines Zollgesetzbuches und des dahin einstschlagenden Tariffs beschleunigt würde, die er demselben zur Genehmigung vorgelegt hatte, bey Ihnen zu wiederholen.

Der Gegenstand wird der Commission über Staatsökonomie zugewiesen.

Attenhofer erhält für 14 Tage Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 16. August.

Präsident: Lüthy.

Die Municipalität Wangen, Cant. Bern, bezeugt durch eine Buzschrift ihre Freude über die Ereignisse des 7. und 8. August.

Huber legt den Entwurf der gestern beschlossenen Proclamation an das helvetische Volk vor, die ange-

nommen wird, und die wir im nächsten Stücke liefern werden.

Finsler im Namen der Revisionscommission der Gesetze und der unvollendeten Geschäfte, legt folgenden ersten Bericht vor:

Eure Commission hat sich gleich anfänglich über die Art, wie sie Ihre Aufträge an besten erfüllen könne, berathen.

Sie ist zwar obdem Umfang, der Schwierigkeit und der Dringlichkeit Ihrer gedoppelten Aufträge erstaunt, aber nicht zurückgeschreckt worden. Sie wird ihre Thätigkeit verdoppeln, um Euch, Bürger Gesetzgeber! bald in den Stand zu setzen, nach Begründung aller hängenden Geschäfte, sich hauptsächlich den wichtigeren Entwürfzen zu künftiger Organisation widmen zu können.

Eure Commission hat ihre erste Aufmerksamkeit auf den Theil ihrer angewiesenen Arbeiten, der die unvollendeten Geschäfte der vorigen Gesetzgebung betrifft, geworfen, und wird Euch dermalen nur von diesem Gegenstand unterhalten, und dem zweyten Theil ihrer Aufträge einen andern Bericht widmen. Sie hat gefunden, daß dieselben in Hinsicht auf ihre Form und Dringlichkeit, in 3 Hauptklassen zerfallen.

- 1) In Beschlüsse des grossen Rathes, welche wirklich schon an den Senat zur Annahme oder Verwerfung abgesandt worden.
- 2) In Gegenstände welche durch Botschaften der vollziehenden Gewalt an den grossen Rath gelangt sind.
- 3) In Gegenstände, deren Berathung durch direkte Buzschriften an den grossen Rath oder durch Anzeige von Mitgliedern desselben veranlaßt worden ist.

Gerne hätte Eure Commission die verschiedenen, in diese 3 Classen einstschlagende Geschäfte ihrem Inhalt, anstatt ihrer Form nach, in systematische Abtheilungen gereiht: Allein sie sah zum voraus, daß eine solche Methode ihre Berichte an Euch, B. G., allzurweit zurückziehen würde. Es wird Mühe kosten, bis alle Schriften aus den Händen der verschiedenen Depositärs gesammelt sind; es würde eben so viel Mühe kosten, bis eine Menge von verwickelten Gegenständen planmäßig und richtig in die gehörigen Rubriken gestellt werden. Eure Commission hätte eine solche Arbeit, die ihr hingegen in andern Fällen sehr vortheilhaft scheint, dermalen höchst zweckwidrig und schädlich gefunden; sie hätte sich besonders gerechte Vorwürfe zu machen, wenn sie mehrere individuelle Ansuchen

von deren Genehmigung oder Verwerfung das künftige Glück einzelner Personen oder Familien abhängen kann, nicht ungesäumt Eurem Entschied empfehlen würde.

Eure Commission hat sich desnahen entschlossen, die unvollendeten Geschäfte, so wie ihr nach alle dahin einschlagenden Aktenstücke zu Handen kommen, ohne Aufschub zu untersuchen, und Euch, B. G., jedesmal das Resultat ihrer Untersuchung ungesäumt vorlegen. Wenn die Commission dadurch ihre Pflicht erfüllt, so glaubt sie auch zu gleicher Zeit dem gesetzgebenden Rath ein Mittel an die Hand zu geben, um die helvetische Nation von seinem Bestreben nach nützlicher Thätigkeit überzeugen zu können.

Ungeachtet nun Eure Commission diesen Weg zu Be-handlung des ersten Theils ihrer Aufträge eingeschlagen hat, so wird sie dennoch und zwar durch die gleichen Beweggründe getrieben, kein Mittel unversucht lassen, um die Sammlung aller nie entschiedenen Akten in ihren Händen je eher je lieber zu vervollständigen.

Sie hat dazu bereits alles, was von ihr selbst aus gethan werden kann, veranstaltet, und schlägt nun Ihnen, B. G., vor, nachstehende Botschaft an die Vollziehung abgehen zu lassen:

„Der gesetzgebende Rath hat eine eigene Commission aus seinem Mittel ernannt, um alle von der vorigen Gesetzgebung unvollendet gelassenen Arbeiten zu untersuchen, und dem dermaligen Rath zum Entscheid vorzulegen. Damit die Nachforschungen dieser Commission bestmöglichst erleichtert werden, laden wir Euch, B. Volk. Räthe! freundlichst ein, uns ein Verzeichniß derjenigen Botschaften der Vollziehung beförderlich mitzutheilen, die an die Gesetzgebung abgegangen, und von derselben bis jetzt nicht beantwortet worden sind. Es würde unsren gemeinschaftlichen Geschäftsgang sehr vortheilhaft seyn, wenn Ihr B. Vollziehungsräthe zugleich belieben würdet, uns diejenigen Botschaften besonders zu bezeichnen, deren Beantwortung Euch vorzüglich dringend und wichtig vorkommt. Wir ersuchen Euch dafür, und bitten Euch zugleich, Euren Ministern den Auftrag zu geben, daß Sie unserer Commission über die jeden aus Ihnen allfällig betreffenden Gegenstände, alle Erläuterungen ertheilen, welche unsre Commission ihnen absodern könnte.

Die vorgeschlagene Einladung an die Vollziehung wird angenommen.

(Die Forts. folgt.)

## Euändische Nachrichten

Der Regierungsstatthalter des Kantons Waldstätten, an die Bürger Usteri und Escher.

Zug, 14. Aug. 1800.

Sie zeichnen die schönen Thaten der Bürger ins Buch der Menschheit genau ein; diese gehen gewöhnlich eines Schrittes mit irgend einem fatalen Schicksale, und indem sie die Leiden mildern, die diese schaffen, trösten sie zu einer Zeit, wo sie lehren. — Vorgestern circa 3 Uhr Nachmittag ergriff die Flamme einen Wald an der kleinen Mythen, über die Anhöhe des Fletkens Schwyz, und riss schnell weit um sich, und bedrohte aufwärts eine lange Kette der sehr schönen Waldung über den Rücken des Haggenbergs nach Einsiedeln, abwärts den Buchenwald, bis an den Flecken von Schwyz. Der Umstand vergrößerte die Gefahr, daß die Erde voll Kalksteine war, und Feuer durch diesen Kanal von einem Rücken des Bergs zum andern verpflanzte, indessen es an Gehülfen, Wasser und Instrumenten mangelte. Ich foderte nebst den Bürgern von Waldstätten, auch die vom benachbarten Canton Zürich, aus den Bezirken Metmenstädtten, und Horgen, zur schnellen Hülfe bey. Sie strömten sogleich zu mehreren Hunderten mit allem nöthigen versehnen, daher, und der Agent von Horgen schrieb: „Auf den ersten Wink komme ich mit allen meinen Bürgern nach.“ Sie benachrichtigten selbst die nächstgelegenen Bezirke dieses Kantons davon, so, daß von allen Seiten her, Hülfe kam. Indessen giengen von der Municipalität Schwyz die beruhigenden Berichte ein, daß sich die Wuth des Feuers, durch Hülfe der zahlreich herbeigekommenen Bürgern, von den Districhen Zug, Art, und Einsiedeln legte.

Ich konnte hiemit die edlen Nachbarn von Zürich entlassen. Sie nahmen unsren Dank und unsren Segen nach Hause, ohne einen Trunk Wein zu ihrer Erfrischung von uns annehmen zu wollen.

Indem ich Ihnen dieses, Bürger Räthe! erzähle, möchte ich diesen guten Bürgern und ihren würdigen Vorgesetzten, meinem Dank und meine Rührung öffentlich an Tag legen.

Gruß und Achtung!

Der Regierungsstatthalter,  
Trutmann.